

Lizenz zur Nutzung des BIM-Referenzmodells

Lizenzgeber:

Bundeskammer der Ziviltechniker:innen, Karlsgasse 9/2, 1040 Wien

vertreten durch Präsident Arch. Dipl.-Ing. Daniel Fügenschuh

(nachfolgend: **BKZT**),

1. Präambel

Beim Building Information Modeling (BIM)-Referenzmodell (nachfolgend: Modell) handelt es sich um einen High-Level-Standard eines digitalen 3D-Bauwerksmodells für Demonstrations-, Forschungs- und Schulungszwecke, welches im Wesentlichen unter Berücksichtigung softwarespezifischer Anforderungen erstellt wurde.

Durch die Ausübung der lizenzierten Rechte (wie unten definiert) erklären Sie sich rechtsverbindlich mit den Bedingungen dieser Lizenz einverstanden. Soweit die vorliegenden Lizenzbedingungen als Lizenzvertrag anzusehen sind, gewährt die BKZT die genannten lizenzierten Rechte im Gegenzug dafür, dass Sie die Lizenzbedingungen akzeptieren.

2. Nutzungsgegenstand

Die BKZT stellt das Modell, wie in der Präambel ausgeführt, als Open Source Datei unentgeltlich zum Download zur Verfügung. Der Umfang richtet sich nach dem Ausführungsgrad des Werks zum Zeitpunkt des Downloads.

3. Urheberrechte

Das Urheberrecht am Modell liegt grundsätzlich beim Urheber. Die BKZT verfügt jedoch über ein umfassendes Werknutzungsrecht am Modell. Sämtliche Rechte am Modell bleiben bei der BKZT.

4. Lizenzgewährung

■
■
Die BKZT räumt Ihnen das zeitlich unbefristete und territorial auf Österreich beschränkte, nicht exklusive Recht ein, das Building Information Modeling (BIM)-Referenzmodell ausschließlich für folgende Zwecke zu nutzen:

Das Modell darf ausschließlich für nicht kommerzielle Demonstrations-, Forschungs- und Schulungszwecke verwendet, vervielfältigt und weitergegeben werden.

Die Bearbeitung des Modells vor Vervielfältigung oder Weitergabe (wie insb. durch Anbieter gängiger Architektur- und Planungssoftware) ist ausschließlich für nicht kommerzielle Demonstrations-, Forschungs- und Schulungszwecke gestattet. Die Bearbeitung ist in diesem Fall nur im Rahmen von Modellerweiterungen (wie z.B. integraler Planung bzw. Variantenplanung, ViewerModell, Haustechnikmodell, Bewehrungsplanung), nicht jedoch in Form von Änderungen an der Architektur bzw. Grundstruktur des Werks gestattet.

Die BKZT erwirbt das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränkte Werknutzungsrecht an allfällig künftig erarbeiteten Modellerweiterungen im obigen Sinn und behält sich das Recht vor, das Modell mit den erworbenen Modellerweiterungen als Open Source Datei unter den gleichen Lizenzbedingungen für Demonstrations-, Forschungs- und Schulungszwecke zur Verfügung zu stellen.

Das Modell darf nicht vervielfältigt, weiterverbreitet oder in anderer Weise genutzt oder verändert werden, die nicht ausdrücklich in dieser Lizenz festgelegt ist.

5. Lizenzbedingungen

Die Ausübung der gemäß Punkt 4. gewährten Rechte unterliegt ausdrücklich folgenden Bedingungen:

- Namensnennung und Copyright-Vermerk

Die Lizenzüberlassung muss im Rahmen jeder Weitergabe des Modells für den User eindeutig unter Nennung des Urhebers und der BKZT (z.B. © Arch. DI Siegfried Diesenberger/Bundeskammer der Ziviltechniker:innen) erkennbar sein.

- Hinweis an geeigneter Stelle auf die vorliegenden Lizenzbedingungen unter Angabe des folgenden Haftungsausschlusses:

„Das BIM-Referenzmodell der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen wird der Allgemeinheit unter bestimmten Bedingungen ausschließlich für Demonstrationszwecke sowie als Schulungs- und Forschungsunterlage zur Verfügung gestellt. Die Bundeskammer übernimmt dabei keine Gewährleistung bezüglich Funktionalität oder Eignung des BIM-Referenzmodell für einen bestimmten Zweck. Die Bundeskammer haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung des Modells entstehen. Insbesondere übernimmt die Bundeskammer keine Haftung für unter Verwendung des Modells vorgenommene Planungsleistungen. Im Falle einer missbräuchlichen Verwendung des zur Verfügung gestellten Modells hält der User die Bundeskammer gegenüber Dritten schad- und klaglos.

Das Modell darf nicht vervielfältigt, weiterverbreitet oder in anderer Weise genutzt oder verändert werden, die nicht ausdrücklich in den Lizenzbedingungen festgelegt ist“



- Hyperlink oder URL zum Werk sowie die Angabe (z.B. in einer Änderungsdatei), ob und wie das Werk bearbeitet wurde.

Die Weitergabe des bearbeiteten Modells hat folglich unter den gleichen Lizenzbedingungen zu erfolgen. Es dürfen keine zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen angeboten oder technische Maßnahmen angewendet werden, wenn dadurch die Ausübung der Rechte am bearbeiteten Werk eingeschränkt werden.

6. Entgelt

Die in Punkt 4. eingeräumte Ausübung der lizenzierten Rechte erfolgt unentgeltlich.

Im Falle davon abweichender Nutzung behält sich die BKZT ausdrücklich das Recht vor, eine angemessene Vergütung zu fordern, insbesondere sofern das Modell für kommerzielle Zwecke genutzt wird.

7. Laufzeit und Beendigung

Die Lizenz gilt bis zum Ablauf der Schutzfrist des Urheberrechts. Ihre Rechte aus dieser Lizenz erlöschen automatisch, wenn die Voraussetzungen der Erteilung der Lizenz nicht mehr vorliegen oder wenn Bedingungen dieser Lizenz nicht eingehalten werden.

Die BKZT behält sich vor, das Modell auch unter anderen Bedingungen anzubieten oder den Vertrieb des Modells jederzeit einzustellen; dadurch erlischt die vorliegende Lizenz nicht.

Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten schriftlich jeweils bis zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.

8. Gewährleistung/Haftung

Das Modell wird im Umfang, der zum Zeitpunkt des Downloads gegeben ist, ausschließlich für Demonstrations-, Forschungs- und Schulungszwecke zur Verfügung gestellt, wobei die BKZT und der Urheber keine Gewährleistung bezüglich Funktionalität oder Eignung für einen bestimmten Zweck übernehmen. Die BKZT und der Urheber haften nicht für Schäden, die durch die Nutzung des Modells entstehen. Insbesondere übernehmen die BKZT und der Urheber keine Haftung für unter Verwendung des Modells vorgenommene Planungsleistungen.

Im Falle einer missbräuchlichen Verwendung des zur Verfügung gestellten Modells halten Sie die BKZT und den Urheber gegenüber Dritten schad- und klaglos.

9. Schlussbestimmungen



Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen umgehend durch neue wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem ursprünglichen Vertragszweck möglichst nahekommen.

10. Gerichtsstand / anwendbares Recht

Zur Entscheidung sämtlicher Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Lizenz ist ausschließlich das für A-1010 Wien je nach Höhe des Streitwertes sachlich zuständige Gericht zuständig.

Auf diese Lizenz findet ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf Anwendung.